



Ostbayerische Technische Hochschule
Amberg-Weiden

Kombinierte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden



Sprachenzentrum der OTH Amberg-Weiden

Stand: Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

0	Ziel und Zweck der Fremdsprachenausbildung	3
1	Inhalt und Aufbau der UNICert® -Kurse.....	4
1.1	Angebotene Sprachen	4
1.2	Ziel und Dauer der Ausbildung	5
1.3	Teilnahmevoraussetzungen.....	6
1.3.1	Quereinstiegsregelung / Anerkennung andernorts erbrachter Leistungen	8
1.4	Beschreibung der UNICert®-Stufen	8
1.4.1	Kursanspruch	13
2	Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen.....	14
3	Prüfungskommission und Prüfer.....	15
4	Meldung und Zulassung	16
5	Umfang und Formen der Prüfung	17
6	Bewertung.....	20
7	Ergebnis und Zeugnis.....	21
8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	22
9	Wiederholung.....	23
10	Inkrafttreten	23
11	Übersicht Leistungserhebung und Notengewichtung.....	24

0 Ziel und Zweck der Fremdsprachenausbildung

Fremdsprachenkenntnisse sind eine integrale Voraussetzung für den beruflichen Erfolg, so muss auch die Fremdsprachenausbildung der zunehmend international geprägten wirtschaftlichen Umfeld und dem besonderen Stellenwert der mündlichen Artikulationsfähigkeit im heutigen Beruf gerecht werden. Der Fremdsprachenunterricht bedarf hierfür einer inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung sowie einer Ausweitung des zeitlichen Umfangs. Um dies zu erreichen und zur Sicherung eines anerkannten Qualitätsstandards bei der Vermittlung von berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnissen wird nachstehendes Ausbildungsprogramm konzipiert und angeboten.

Die Fremdsprachenausbildung an der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Amberg-Weiden erfolgt studienbegleitend im Rahmen der allgemein-wissenschaftlichen Wahlpflichtfächer bzw. zusätzlicher, freiwillig zu besuchender Lehrangebote für Studierende aller Fachbereiche an der OTH Amberg - Weiden. Es besteht für externe Teilnehmer die Möglichkeit des Besuchs der im Rahmen dieses Programms angebotenen studienbegleitenden Sprachkurse.

Das nachstehende Fremdsprachenangebot eröffnet die Möglichkeit zum Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschulzertifikats (UNICert®) in den Fremdsprachen Englisch (Zertifikatsstufen II und III), Tschechisch (Basisstufe, Zertifikatsstufe I, II und III) und Russisch (Basisstufe, Zertifikatsstufe I, II und III). Die Ausbildung dient der Entwicklung einer breiten Kompetenz zur allgemeinsprachlichen, berufsbezogenen, kultur- und hochschulspezifischen Kommunikation. Sie integriert von Beginn an die Fertigkeiten des hörenden Verstehens, des Sprechens, des lesenden Verstehens und des Schreibens.

1 Inhalt und Aufbau der UNICert® -Kurse

1.1 Angebotene Sprachen

An der OTH Amberg-Weiden werden Kurse in folgenden Sprachen und Niveaustufen angeboten:

Sprache	Stufe	Wissenschaftsorientierung
Englisch	II 4 Kurse à 2 SWS	English for Engineers (Abt. Amberg und Weiden)
	III 2 Kurse à 4 SWS	English for Professional Purposes (Abt. Amberg und Weiden)
Tschechisch	Basis 2 Module à 4 SWS	(Abt. Amberg und Weiden)
	I 2 Module à 4 SWS	(Abt. Weiden)
	II 2 Module à 4 SWS	(Abt. Weiden)
	III 2 Module à 4 SWS	Berufs- und hochschulspezifische Sprache (Abt. Weiden)

Russisch

Allgemeinsprache für den Beruf

Basis

2 Module à 4 SWS

(Abt. Weiden)

I

2 Module à 4 SWS

(Abt. Weiden)

II

2 Module à 4 SWS

(Abt. Weiden)

III

2 Module à 4 SWS

Berufs- und hochschulspezifische Sprache

(Weiden)

1.2 Ziel und Dauer der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist nicht abstrakte Korrektheit in der Sprache, sondern eine Stärkung der Ausdrucksfähigkeit (v.a. mündlich), die Schulung der Fähigkeit dem gesprochenen und geschriebenen Wort wichtige Informationen zu entnehmen und situationsgerecht zu reagieren sowie die Erweiterung des interkulturellen Wissens bzgl. des jeweiligen Landes.

Für jede UNICert® Stufe ist die Teilnahme an mindestens 8 SWS vorgeschrieben. Um das gewünschte Niveau (B1 nach dem GeR) zu erreichen, ist für Tschechisch und Russisch UNICert® Stufe I die Teilnahme an mindestens 16 SWS vorgeschrieben. Die Basisstufe beinhaltet 8 SWS, die UNICert® Stufe I weitere 8 SWS. Das heißt, dass die Basisstufe nach einer Kursdauer von 2 Semestern mit je 4 SWS abgeschlossen werden kann, die UNICert® Stufe I jedoch erst nach weiteren 2 Semestern mit je 4 SWS abgeschlossen werden kann.

Für Tschechisch und Russisch UNICert® Stufe II ist die Teilnahme an 8 SWS vorgeschrieben, die an den Studienplan der OTH Amberg-Weiden angepasst wird. Das angestrebte Niveau B 2 nach dem GeR wird durch ein Zusatzangebot (Übungsgrammatik, Intensivkurse, Konversationskurse, Tutorien und Exkursionen) sichergestellt.

Die Tschechisch und Russisch UNICert® Stufe III kann nach einer Kursdauer von 2 Semestern mit je 4 SWS abgeschlossen werden.

Für Englisch UNICert® Stufe II und III ist die Teilnahme an 8 SWS vorgeschrieben. Bei der Stufe II sind es 4 Kurse á 2 SWS und die Stufe III ist in 2 Semestern mit je 4 SWS abgeschlossen.

1.3 Teilnahmevoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen können alle immatrikulierten Studierenden der OTH Amberg - Weiden sowie Externe teilnehmen.

Für die angebotenen Kurse gelten folgende Teilnahmevoraussetzungen:

Tschechisch/Russisch UNICert® Basis

Hier ist weder Abschluss einer vorhergehenden Stufe noch Bestehen eines Einstufungstests nötig, da keine Vorkenntnisse vorausgesetzt werden. Übertrifft die Zahl der Anmeldungen die Zahl 25, so entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung in der Geschäftsstelle des Sprachenzentrums.

Tschechisch/Russisch UNICert® Stufe I

Die Teilnahme setzt den erfolgreichen Abschluss der vorhergehenden Basisstufe Tschechisch/Russisch bzw. eines gleichwertigen Eingangstests oder –gesprächs voraus. Dieser wird entweder von einer hauptamtlichen Lehrperson dieser Sprache durchgeführt oder von einer/m Lehrbeauftragten dieser Sprache. Übertrifft die Zahl der Anmeldungen die Zahl 25, so entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung in der Geschäftsstelle des Sprachenzentrums.

Tschechisch/Russisch UNICert® Stufe II

Die Teilnahme setzt den erfolgreichen Abschluss der vorhergehenden Stufe I Tschechisch/Russisch bzw. eines gleichwertigen Eingangstests oder –gesprächs voraus. Dieser wird entweder von einer hauptamtlichen Lehrperson dieser Sprache durchgeführt oder von einer/m Lehrbeauftragten dieser Sprache. Übertrifft die Zahl der Anmeldungen die Zahl 25, so entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung in der Geschäftsstelle des Sprachenzentrums.

Tschechisch/Russisch UNICert® Stufe III

Die Teilnahme setzt den erfolgreichen Abschluss der vorhergehenden Stufe II Tschechisch/Russisch bzw. eines gleichwertigen Eingangstests oder –gesprächs voraus. Dieser wird entweder von einer hauptamtlichen Lehrperson dieser Sprache durchgeführt oder von einer/m Lehrbeauftragten dieser Sprache. Übertrifft die Zahl der Anmeldungen die Zahl 25, so entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung in der Geschäftsstelle des Sprachenzentrums.

Englisch UNICert® Stufe II

Die Teilnahme setzt einen Einstufungstest oder –gespräch voraus. Dieser wird entweder von einer hauptamtlichen Lehrperson dieser Sprache durchgeführt oder von einer/m Lehrbeauftragten dieser Sprache. Übertrifft die Zahl der Anmeldungen die Zahl 25, so entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung in der Geschäftsstelle des Sprachenzentrums.

Englisch UNICert® Stufe III

Die Teilnahme setzt den erfolgreichen Abschluss der vorhergehenden Stufe II Englisch bzw. eines gleichwertigen Eingangstests oder –gesprächs voraus. Dieser wird entweder von einer hauptamtlichen Lehrperson dieser Sprache durchgeführt oder von einer/m Lehrbeauftragten dieser Sprache. Übertrifft die Zahl der Anmeldungen die Zahl 25, so entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung in der Geschäftsstelle des Sprachenzentrums.

1.3.1 Quereinstiegsregelung/Anerkennung andernorts erbrachter Leistungen

Für einen Quereinstieg in eine UNICert®-Ausbildungsstufe kann der Prüfungsausschuss bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse auf Antrag von einem Teil der Voraussetzungen befreien. Dies gilt nur für die UNICert®-Stufen I und II, bei denen mindestens die Teilnahme am letzten Modul der jeweiligen Stufe erforderlich ist.

1.4 Beschreibung der UNICert®-Stufen

UNICert® Basis Tschechisch/Russisch (GeR A2)

Die Ausbildung auf der Stufe UNICert® Basis vermittelt Studierenden ohne Vorkenntnisse Basiskompetenzen in der Fremdsprache. Sie ist allgemein-sprachlich mit ersten interkulturellen Aspekten ausgerichtet. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, die gebräuchlichsten Kommunikationssituationen des Alltags im Land der Zielsprache mit einfachen Mitteln und Sprachstrukturen zu bewältigen.

Im Einzelnen werden folgende Fähigkeiten erworben:

- Hören:** Verstehen von einfachen Informationen zu vertrauten Themen, wenn deutlich und langsam gesprochen wird und die Standardsprache verwendet wird; z.B. Bahnhofsdurchsagen, Wegbeschreibungen, Uhrzeit und Preise
- Lesen:** Lesen und Verstehen von Fernsehprogrammen, Katalogen, Formularen, Anzeigen, Fahrplänen, Speisekarten und Grußkarten
- Sprechen:** Sich in routinemäßigen Situationen, z. B. auf Reisen, in Kontaktgesprächen, bei Arztbesuchen verständigen können; einfache private Telefongespräche führen, telefonisch buchen können; über Hobbys, Arbeit, Studium erzählen können
- Schreiben:** Schreiben von Grußkarten, kurzen E-Mails; mit landesüblicher Tastatur umgehen können.

Die jeweiligen Themen können dem Modulhandbuch des Sprachenzentrums entnommen werden.

UNICert® I Tschechisch/Russisch (GeR B1)

Die Ausbildung auf der Stufe UNICert® I vermittelt Studierenden solide Kompetenzen in der Fremdsprache. Sie ist allgemeinsprachlich mit Berücksichtigung der künftigen Berufsorientierung und interkulturell ausgerichtet. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, die gebräuchlichsten Kommunikationssituationen des Studien- und Berufsalltags im Land der Zielsprache mit Standardmitteln und vertrauten Sprachstrukturen zu bewältigen.

Im Einzelnen werden folgende Fähigkeiten erworben:

- Hören:** Verstehen von Aussagen zu vertrauten Themen, wenn deutlich gesprochen und die Standardsprache verwendet wird; wichtige Teile eines Telefongesprächs verstehen; Bahnhofsdurchsagen und Wetterberichte verstehen, wenn langsam gesprochen wird; Informationen aus Fernsehsendungen entnehmen, die aus dem Interessensgebiet stammen
- Lesen:** Lesen und Verstehen von Alltagstexten, persönlichen Briefen; Verstehen von Hauptaussagen in Artikeln über Themen aus dem Interessensgebiet
- Sprechen:** Sich verständigen können auf Reisen, Wünsche und Bedingungen äußern, Probleme lösen; private Telefongespräche führen, telefonisch buchen können; über Hobbys, Arbeit, Studium erzählen können; aktive Teilnahme an Dialogen und angemessenes Reagieren; Begründen von eigenen Ansichten und Entscheidungen
- Schreiben:** Schreiben von persönlichen Briefen über Ereignisse und eigene Erfahrungen; Schreiben von kurzen beruflichen E-Mails, Bewerbung und tabellarischem Lebenslauf; mit landesüblicher Tastatur umgehen können.

Die jeweiligen Themen können dem Modulhandbuch des Sprachenzentrums entnommen werden.

UNICert® II Tschechisch/Russisch

Die Ausbildung auf der Stufe UNICert® II erweitert und vertieft die allgemein-sprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Darüber hinaus vermittelt sie die Fähigkeit zur Bewältigung wesentlicher kommunikativer Situationen fach-, berufs-, kultur- und studienspezifischer Art. Im Einzelnen werden folgende Kompetenzen erworben:

- Hören:** Verstehen von längeren Redebeiträgen und Vorträgen wenn das Thema einigermaßen vertraut ist; Verstehen und Verfolgen von Nachrichten und aktuellen

Reportagen im Fernsehen; Verstehen von Spielfilmen, wenn Standardsprache gesprochen wird

Lesen: Verstehen von Hauptinhalten komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen; Verstehen von Artikeln zu aktuellen Themen; Lesen und Verstehen von fachbezogener Korrespondenz

Sprechen: Mühelose Teilnahme an Gesprächen in verschiedenen Situationen; sich problemlos verständigen können, obwohl noch kleine Fehler gemacht werden; diskutieren und eigenen Standpunkt zu aktuellen Themen vertreten können; Präsentation machen

Schreiben: Schreiben von gewöhnlichen Geschäftsbriefen, Protokollen und Berichten.

Die jeweiligen Themen können dem Modulhandbuch des Sprachenzentrums entnommen werden.

UNICert® III Tschechisch/Russisch (Fachorientierung: Wirtschaft, Technik, Kultur, Hochschulleben)

Die Ausbildung auf der Stufe UNICert® III richtet sich an Lernende, die bereits gute Kenntnisse (z.B. auch während eines Auslandsstudiums bzw. Praktikums erworben) in der Zielsprache besitzen. Ziel ist eine Sprachkompetenz, die einen sicheren, adäquaten und variablen Einsatz der sprachlichen Mittel in verschiedensten hochschulspezifischen und praxisbezogenen Kommunikationssituationen, z.B. im Rahmen eines Auslands- oder Studienaufenthalts im Land der Zielsprache gewährleistet.

Im Einzelnen werden folgende Kompetenzen erworben:

Hören: Verstehen und Erfassen von praxisbezogenen und auch fachwissenschaftlichen Vorträgen ohne Einschränkung (sowohl live als auch über Medien)

Lesen: Lesen von authentischen allgemeinen und fachbezogenen Texten in einem zeitlichen Rahmen und Zusammenfassung des Gelesenen

Sprechen: Freie Diskussion über allgemeine und fachspezifische Themen unter Verwendung komplexer grammatischer Strukturen und eines breiten allgemein-sprachlichen und fachspezifischen Vokabulars. Freie Präsentation von Sachverhalten zur landeskundlichen und fachspezifischen Themen

Schreiben: Schriftliche Äußerung in gut verständlichen, weitestgehend korrekten und klar strukturierten Texten zu allgemeinen oder fach- und hochschulspezifischen Themen.

Die jeweiligen Themen können dem Modulhandbuch des Sprachenzentrums entnommen werden.

UNICert® II Englisch (Fachorientierung Wirtschaft/Technik)

Die Ausbildung auf der Stufe UNICert® II erweitert und vertieft die allgemein-sprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Darüber hinaus vermittelt sie die Fähigkeit zur Bewältigung wesentlicher kommunikativer Situationen fach-, berufs- und kulturspezifischer Art. Im Einzelnen werden folgende Kompetenzen erworben:

Hören: Verstehendes Erfassen kurzer, mittelschwerer Dialoge, Vorträge und Diskussionen zu wirtschaftlichen und technischen Themen

Lesen: Lesendes Verstehen klar strukturierter (populär)wissenschaftlicher Texte aus Zeitschriften, Fachbüchern usw., sachgerechte Benutzung von Hilfsmitteln

Sprechen: Vorbereitung und Präsentation kurzer Vorträge, aktive Teilnahme an Debatten und Diskussionen zu vorbereiteten Themen, Erweiterung der Fähigkeit zur Teilnahme an kulturspezifischer Alltagskommunikation; Rollenspiele

Schreiben: Selbständiges Erarbeiten und Verfassen von schriftlichen Äußerungen/Texten im jeweiligen thematischen Kontext der Lehrveranstaltung, Bewältigung einfacher berufsbezogener Diskursformen (z. B. Geschäftsbrief).

UNICert® III Englisch

Die Ausbildung auf der Stufe UNICert® III richtet sich an Lernende, die bereits gute Kenntnisse (z.B. auch während eines Auslandsstudiums bzw. Praktikums erworben) in der Zielsprache besitzen. Ziel ist eine Sprachkompetenz, die einen sicheren, adäquaten und variablen Einsatz der sprachlichen Mittel in verschiedensten praxisbezogenen Kommunikationssituationen, z.B. im Rahmen eines Auslands- oder Studienaufenthalts im Land der Zielsprache gewährleistet.

Im Einzelnen werden folgende Kompetenzen erworben:

- Hören:** Verstehen und Erfassen von praxisbezogenen und auch fachwissenschaftlichen Vorträgen ohne Einschränkung (sowohl live als auch über Medien)
- Lesen:** Lesen von authentischen allgemeinen und fachbezogenen Texten in einem zeitlichen Rahmen und Zusammenfassung des Gelesenen.
- Sprechen:** Freie Diskussion über allgemeine und fachspezifische Themen unter Verwendung komplexer grammatischer Strukturen und eines breiten allgemein-sprachlichen und fachspezifischen Vokabulars. Freie Präsentation von Sachverhalten.
- Schreiben:** Schriftliche Äußerung in gut verständlichen, weitestgehend korrekten und klar strukturierten Texten zu allgemeinen oder fachspezifischen Themen.

Die jeweiligen Themen können dem Modulhandbuch des Sprachenzentrums entnommen werden.

1.4.1 Kursanspruch

Ein Anspruch darauf, dass alle Kurse und alle Zertifikatsstufen angeboten werden, besteht nicht. Die jeweiligen Sprachkurse können nur bei einer ausreichenden Mindestteilnehmerzahl stattfinden. Die maximale Teilnehmerzahl der UNICert®-Kurse beträgt 25.

2 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- 2.1. Für die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb des Abschlusses einer UNICert®-Stufe muss der/die Bewerber/in die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 2.1.1. Er/Sie muss sich beim Prüfungsamt der OTH Amberg-Weiden angemeldet haben. Eine Ausnahme bildet die Zertifikatsprüfung Englisch UNICert III, bei der die Anmeldung über die Lehrperson oder das Sprachenzentrum erfolgt.
 - 2.1.2. Er/Sie muss in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im jeweiligen Pflichtumfang (mind. 8 SWS) nach Maßgabe der entsprechenden Ausbildungsordnung regelmäßig (mindestens 75% Teilnahme an Lehrveranstaltungen) und erfolgreich teilgenommen haben und dies nachvollziehbar belegen.
 - 2.1.3. Für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung muss die Teilnote der mündlichen Sprachproduktion mindestens 4,0 ergeben.
 - 2.1.4. Kann die/der Studierende aufgrund höherer Gewalt nicht an einer schriftlichen Prüfung teilnehmen, zu welcher sie/er zugelassen war, so kann sie/er für das nächste Semester auf Antrag unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass sie/er die schriftliche Prüfung zum nächst möglichen Termin in der Prüfungszeit erfolgreich abschließt.
 - 2.1.5. Er/Sie darf nicht die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/Stufe/Fachorientierung schon endgültig nicht bestanden haben.

3 Prüfungskommission und Prüfer

- 3.1. Die Hochschule bildet eine Prüfungskommission, der die Durchführung der UNICert®-Prüfungsverfahren obliegt. Diese Kommission ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen sowie in Zweifelsfällen formeller Art nach Vorgabe der Hochschule zuständig. Die Prüfungskommission kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den/die Vorsitzende/n übertragen.
- 3.2. Die Prüfungskommission bestellt die prüfende oder beisitzende Person für die einzelnen Prüfungen. Zu prüfenden Personen können alle hauptamtlichen Lehrpersonen der für die Fremdsprachenausbildung zum UNICert® fachlich zuständigen Einrichtung einschließlich der Lehrbeauftragten bestellt werden. Die Prüfungskommission kann auch prüfungsberechtigte Lehrpersonen anderer Einrichtungen der OTH Amberg-Weiden sowie anderer Hochschulen zum Prüfer bestellen.
- 3.3. Der Prüfungskommission gehören mindestens die folgenden drei Mitglieder an, die von der/dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums für eine wiederkehrende Amtszeit von drei Jahren bestellt werden:
 - 3.3.1. Der/Die LeiterIn, der/die für die Durchführung der entsprechenden Sprachausbildung fachlich zuständigen Einrichtung, kraft Amtes.
 - 3.3.2. Ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers der OTH Amberg-Weiden.
 - 3.3.3. Ein weiteres vollamtliches Mitglied der OTH Amberg-Weiden
- 3.4. Die Prüfungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Diese/r führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt diesen nach außen.
- 3.5. Die Prüfungskommission arbeitet nach der an der OTH Amberg-Weiden genehmigten Geschäftsordnung, welche die Fristen für termingerechte Einladungen zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Modalitäten bei Abstimmungsverfahren, den Ausschluss von Beratung und Abstimmung sowie die Auflagen zur Verschwiegenheit entsprechend dem Bayerischen Hochschulgesetz regelt.

4 Meldung und Zulassung

- 4.1. Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt – mit Ausnahme der abschließenden Englisch UNICert III Prüfung - online (in begründeten Ausnahmefällen schriftlich) beim Prüfungsamt der OTH Amberg-Weiden innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.
- 4.2. Bei der Anmeldung zu einer UNICert[®]-Prüfung sind als Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 2 erfüllt sind, die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:
 - Die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Stufe der UNICert[®]-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß 2.1.2
 - Bei Bedarf eine Erklärung, ob er/sie schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass er diese Prüfung nicht bereits endgültig bestanden hat.
- 4.3. Die Zulassung zu den UNICert[®]-Prüfungen wird von den KursleiterInnen ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die Nachweise gemäß 4.2. nicht erbracht werden können oder der Bewerber gemäß 2.1.3. von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.
- 4.4. Die Mitteilung über die Zulassung und die Bestellung der Prüfenden erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

5 Umfang und Formen der Prüfung

- 5.1. Soweit das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen bestätigt wird, ist die erreichte Note der Mittelwert der Teilnoten.
- 5.2. Die Gesamtprüfungsleistung besteht aus vier Fertigkeiten (Hörverstehen, Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck und mündlicher Ausdruck), die schriftlich oder mündlich abgeprüft werden.
- 5.3. Zum Erwerb von UNICert® Basis, I und II für Tschechisch und Russisch werden die Studienleistungen durch Kumulation festgestellt.

Am Ende jedes Moduls (Kurses bei English UNICert II, siehe separat aufgeführt unten) werden alle vier Fertigkeiten wie folgt abgeprüft:

- Prüfungsteil „Hörverstehen“ (mündliche Kompetenz / rezeptiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 15 Minuten)
- Prüfungsteil „Leseverstehen“ (schriftliche Kompetenz / rezeptiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 30 Minuten)
- Prüfungsteil „Schriftlicher Ausdruck“ (schriftliche Kompetenz / produktiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 45 Minuten)
- Prüfungsteil „Mündlicher Ausdruck“ (mündliche Kompetenz / produktiv / mündlich abgefragt, Dauer ca. 15 Minuten).

Die Gesamtnote ergibt sich durch getrennte Berechnung der vier Fertigkeiten „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Hörverstehen“ und „Mündlicher Ausdruck“, die jeweils bestanden sein müssen.

Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.

Die Prüfung zum Erwerb des UNICert® Stufe III Tschechisch und Russisch, die am Ende des 2. Moduls im Rahmen einer separaten Prüfung abgehalten wird, enthält folgende Teile:

- Prüfungsteil „Hörverstehen“ (mündliche Kompetenz / rezeptiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 30 Minuten)
- Prüfungsteil „Leseverstehen“ (schriftliche Kompetenz / rezeptiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 60 Minuten)

- Prüfungsteil „Schriftlicher Ausdruck“ (schriftliche Kompetenz / produktiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 90 Minuten)
- Prüfungsteil „Mündlicher Ausdruck“ (mündliche Kompetenz / produktiv / mündlich abgefragt, Dauer ca. 30 Minuten).

Die Gesamtnote ergibt sich durch getrennte Berechnung der vier Fertigkeiten „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Hörverstehen“ und „Mündlicher Ausdruck“, die jeweils bestanden sein müssen.

Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.

Zum Erwerb von UNICert® Stufe II „English for Engineers“ werden die Studienleistungen durch Kumulation festgestellt. Am Ende eines jeden der vier Kurse werden alle vier Fertigkeiten wie folgt abgeprüft:

- Prüfungsteil „Hörverstehen“ (mündliche Kompetenz / rezeptiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 10 Minuten)
- Prüfungsteil „Leseverstehen“ (schriftliche Kompetenz /rezeptiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 20 Minuten)
- Prüfungsteil „Schriftlicher Ausdruck“ (schriftliche Kompetenz / produktiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 30 Minuten)
- Prüfungsteil „Mündlicher Ausdruck“ (mündliche Kompetenz / produktiv / mündlich abgefragt, Dauer ca. 10 Minuten).

Die Gesamtnote ergibt sich durch getrennte Berechnung der vier Fertigkeiten „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Hörverstehen“ und „Mündlicher Ausdruck“, die jeweils bestanden sein müssen.

Bei fachorientierter Ausrichtung werden die Aufgaben dem entsprechenden Inhaltsbereich entnommen.

Die Prüfung zum Erwerb des UNICert® Stufe III Englisch, die am Ende des 2. Moduls im Rahmen einer separaten Prüfung abgehalten wird, enthält die folgenden Teile:

- Prüfungsteil „Hörverstehen“ (mündliche Kompetenz / rezeptiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 30 Minuten)
- Prüfungsteil „Leseverstehen“ (schriftliche Kompetenz /rezeptiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 60 Minuten)
- Prüfungsteil „Schriftlicher Ausdruck“ (schriftliche Kompetenz / produktiv / schriftlich abgefragt, Dauer ca. 90 Minuten)
- Prüfungsteil „Mündlicher Ausdruck“ (mündliche Kompetenz / produktiv / mündlich abgefragt, Dauer ca. 30 Minuten).

Die Gesamtnote ergibt sich durch getrennte Berechnung der vier Fertigkeiten „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Hörverstehen“ und „Mündlicher Ausdruck“, die jeweils bestanden sein müssen.

Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungskommission.

6 Bewertung

- 6.1. Die mündliche Leistung (produktiver Teil) wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Sie entscheiden über die Leistung nach gemeinsamer Beratung. Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse.
- 6.2. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.
- 6.3. Wenn die Bestellung einer zweiten prüfenden/beisitzenden Person die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch eine zweite prüfende Person abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- 6.4. Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in einer der vier Fertigkeiten können nicht durch bessere Leistungen in anderen Fertigkeiten kompensiert werden.

7 Ergebnis und Zeugnis

- 7.1. Für die Berechnung der Gesamtnote gehen alle Noten der Prüfungsteile gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Endnote ein. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- 7.2. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird den Teilnehmenden vom Prüfungsamt der OTH Amberg-Weiden mitgeteilt.
- 7.3. Die Prüflinge haben das Recht zur Einsichtnahme in ihre Prüfungen bzw. Prüfungsprotokolle.
- 7.4. Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat (UNICert® - Basis und I, II, III) ausgestellt. Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Zertifikatsstufe, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten aller Fertigkeiten sowie die Gesamtnote. Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen in den Sprachen Deutsch, Englisch und ggf. Tschechisch oder Russisch. Die Zertifikate enthalten einen Hinweis auf die Orientierung der UNICert®-Stufe an den Stufen des GeR sowie die Angabe der Anzahl der erreichten ECTS.
- 7.5. Das Zertifikat wird von der wissenschaftlichen Leitung des Sprachenzentrums und der jeweiligen Lehrkraft unterzeichnet.

8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 8.1. Ein Rücktritt von der Prüfung kann nur in begründeten Fällen bis zwei Tage vor der Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen. Danach ist ein Rücktritt nur bei von den Studierenden nicht zu vertretenden Umständen möglich.
- 8.2. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Studierenden nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.
- 8.3. Die für den Rücktritt (8.1./8.2.) geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden ist ein ärztliches Attest vom gleichen Tag vorzulegen, im Fall des 8.2. ein amtsärztliches Attest. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so können die Studierenden die Prüfung zum nächstmöglichen Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- 8.4. Eine Prüfung kann von Seiten der Prüfungskommission ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden, wenn sich die Studierenden unerlaubter Hilfen bedienen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht haben.
- 8.5. Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Prüfungskommission geltend gemacht werden. 8.3. gilt insoweit entsprechend.
- 8.6. Soweit einem Antrag der Studierenden nicht entsprochen wird, sind Entscheidungen der Prüfungskommission nach 8.1.- 8.5. den Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

9 Wiederholung

- 9.1. Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- 9.2. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amberg, den 1. Oktober 2023

Olena Prusikin
Wissenschaftliche Leitung des Sprachenzentrums, Prüfungskommission

11 Übersicht Leistungserhebung und Notengewichtung

Tschechisch/Russisch

- **UNICert® Basis, I, II**

pro Modul:

- Leseverstehen (12,5% der Gesamtnote)
- Textproduktion (12,5% der Gesamtnote)
- Hörverständnis (12,5% der Gesamtnote)
- Sprechfertigkeit (12,5% der Gesamtnote)

- **UNICert® III**

Nach erfolgreichem Bestehen beider Module im Rahmen einer separaten UNICert®-Prüfung:

- Leseverstehen (25% der Gesamtnote)
- Textproduktion (25% der Gesamtnote)
- Hörverständnis (25% der Gesamtnote)
- Sprechfertigkeit (25% der Gesamtnote)

Englisch

- **UNICert® II English for Engineers**

Business English (Kurs 1, 2)
Technical English (Kurs 3, 4)

pro Kurs:

- Leseverstehen (6,25% der Gesamtnote)
- Textproduktion (6,25% der Gesamtnote)
- Hörverständnis (6,25% der Gesamtnote)
- Sprechfertigkeit (6,25% der Gesamtnote)

- **UNICert® III**

Nach erfolgreichem Bestehen beider Module im Rahmen einer separaten UNICert®-Prüfung:

- Leseverstehen (25% der Gesamtnote)
- Textproduktion (25% der Gesamtnote)
- Hörverständnis (25% der Gesamtnote)
- Sprechfertigkeit (25% der Gesamtnote)